



Stadtjugendmusik Schlieren

Statuten der Stadtjugendmusik Schlieren

I	Name, Sitz und Zweck des Vereins	2
II	Mitgliedschaft	2
III	Rechte und Pflichten	3
IV	Organisation	4
V	Finanzen	8
VI	Statutenrevision	9
VII	Auflösung des Vereins	9
VIII	Schlussbestimmungen	10

Um die Lesbarkeit des Textes nicht zu erschweren, werden alle Personenbenennungen in der männlichen Form gehalten und sind als Kurzform für beide Geschlechter gedacht.



Stadtjugendmusik Schlieren

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Stadtjugendmusik Schlieren“, nachstehend SJMS genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in 8952 Schlieren.
- 1.2 Die SJMS ist Mitglied in einem Blasmusikverband.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Die SJMS bildet Jugendliche an Blas- und Schlaginstrumenten aus und nimmt sie bei genügendem Können in ihr Korps auf.
- 2.2 Das Ausbildungsziel – gute Blasmusik – soll erreicht werden durch individuellen Unterricht, wöchentliche Korpsproben während der Schulzeit und durch öffentliche Auftritte.
- 2.3 Die SJMS bietet der Jugend eine sinnvolle musische Freizeitbeschäftigung, fördert die Kameradschaft und gleichzeitig tüchtigen Nachwuchs für die Musikvereine der Umgebung.
- 2.4 Die SJMS ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

- 3.1 Die SJMS besteht aus
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Gönnern
 - d) Ehrenmitgliedern

Artikel 4 Aktivmitglieder

- 4.1 Aktivmitglied der SJMS kann jeder Jugendliche werden, sofern er das 8. Altersjahr zurückgelegt hat und die Eltern oder Besorger ihre Zustimmung gegeben haben.
- 4.2 Musikanten mit genügenden Fähigkeiten können erste Erfahrungen im Zusammenspiel bei der Junior Band sammeln.
- 4.3 Die Aufnahme ins Korps erfolgt mit dem Bestehen einer Prüfung. Bei Nichtbestehen verbleibt der Kandidat in der Junior Band.
- 4.4 Aktivmitglieder über 18 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht der übrigen Aktivmitglieder wird durch die Eltern oder die Besorger der Jugendlichen wahrgenommen.

Artikel 5 Passivmitglieder

- 5.1 Passivmitglied kann jede Person werden, welche die SJMS mit einem jährlichen, von der GV festgesetzten Betrag, unterstützt.
- 5.2 Passivmitglieder haben an der Generalversammlung eine beratende Stimme.

Artikel 6 Gönner

- 6.1 Gönner kann jede Person werden, welche die SJMS mit einem jährlichen, von der Generalversammlung definierten, Minimalbetrag unterstützt.
- 6.2 Gönner haben an der Generalversammlung eine beratende Stimme.



Stadtjugendmusik Schlieren

- Artikel 7 Ehrenmitglieder**
- 7.1 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl der SJMS verdient gemacht haben. Sie werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.
- 7.2 Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung Stimmrecht.
- Artikel 8 Austritt Aktivmitglieder**
- 8.1 Der Austritt erfolgt durch:
- Erreichen der Altersgrenze per Ende des Kalenderjahres nach dem 25. Geburtstag
 - Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer zwei-monatigen Kündigungsfrist auf Ende Schuljahr oder auf Ende Kalenderjahr
- 8.2 Durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes bei:
- Nichterfüllen der Pflichten (Art. 11)
 - Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen der Statuten
 - Unwürdigem, der SJMS schädigendem Verhalten
- 8.3 Die Mitgliederbeiträge bleiben in jedem Fall bis Ende Semester geschuldet. Die Beitragspflicht endet erst mit der Rückgabe der gereinigten und intakten vereinseigenen Utensilien.
- 8.4 Der Musikant erhält beim Austritt den nachgeführten Musikerpass.
- Artikel 9 Dispensation**
- 9.1 Einem Aktivmitglied kann in begründeten Fällen vom Vorstand Dispensation bis maximal 12 Monate gewährt werden.
- 9.2 Während der Dauer der Dispensation kann ein Beitrag für die Instrumentenmiete erhoben werden.

III Rechte und Pflichten

- Artikel 10 Rechte**
- 10.1 Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an allen Versammlungen das Stimm-, Wahl-, Antrags- und Vorschlagsrecht.
- 10.2 Bis zum 18. Altersjahr üben Eltern oder Besorger das Aktivstimmrecht aus; Korpsangehörige über 18 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.
- 10.3 Jedes Aktivmitglied ist zu individuellem Musikunterricht sowie, nach Möglichkeit, zum leihweisen Bezug eines Musikinstrumentes und einer Uniform berechtigt.
- Artikel 11 Pflichten der Aktivmitglieder**
- 11.1 Regelmässiger und pünktlicher Besuch der Musikstunden, Proben, Anlässe und Versammlungen. Proben und Anlässe werden durch den Vorstand rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben.
- 11.2 Absenzen sind rechtzeitig und begründet dem Vorstand vor Proben, Anlässen und Versammlungen bzw. dem Musiklehrer vor Musikstunden durch die Eltern bzw. Besorger mitzuteilen.
- 11.3 Wahrung und Förderung der Interessen des Vereins.
- 11.4 Befolgen der Vereinsbeschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- 11.5 Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- 11.6 Aktivmitgliedern ist der Genuss von Alkohol und Drogen während der Proben und an repräsentativen Anlässen untersagt, das Rauchen ist unerwünscht.



Stadtjugendmusik Schlieren

- 11.7 Das Aktivmitglied ist für die sorgfältige Behandlung und Pflege der ihm anvertrauten Vereinsgegenstände wie Instrumente, Musikalien, Uniformen etc. verantwortlich.
- 11.8 Dem Verein gehörende Instrumente, Musikalien oder sonstige Gegenstände dürfen nur im Zusammenhang mit der SJMS und der Schule benutzt werden. Sie dürfen nicht an Drittpersonen ausgeliehen werden.
- 11.9 Reparaturbedürftige Instrumente sind dem Instrumentenverantwortlichen sofort zu melden.
- 11.10 Die Mitglieder haften für die zur Verfügung gestellten Instrumente, Musikalien, Uniformen und Materialien bei absichtlich oder fahrlässig verschuldeten Schäden, bei Verlust, Diebstahl sowie bei Elementarschäden (z.B. Feuer, Wasser etc).
- 11.11 Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist sämtliches Vereinseigentum unaufgefordert in gereinigtem und tadellosem Zustand zurückzugeben. Die Mitgliedschaft erlischt erst mit der Rückgabe aller vereinseigenen Gegenstände.
- 11.12 Fehlendes oder defektes Material wird in Rechnung gestellt.

IV Organisation

Artikel 12 Organe

- 12.1 Generalversammlung (GV)
- 12.2 Ausserordentliche Generalversammlung
- 12.3 Vorstand
- 12.4 Musikkommission
- 12.5 Dirigent
- 12.6 Übrige Vereinsfunktionäre

Artikel 13 Generalversammlung

- 13.1 Oberstes Organ der SJMS ist die Generalversammlung.
- 13.2 Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Quartal statt.
- 13.3 Die schriftliche Einladung zur GV, unter Angabe der Traktandenliste, erfolgt durch den Vorstand bis spätestens drei Wochen im Voraus.
- 13.4 Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird gebüsst. Der Bussenbetrag wird durch die GV festgesetzt.
- 13.5 Demissionen von Mitgliedern des Vorstandes, der Musikkommission sowie von Inhabern einer der übrigen Funktionen sind schriftlich bis spätestens acht Wochen vor der GV einzureichen.
- 13.6 Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 13.7 Stimmberechtigt mit je einer Stimme pro Person sind:
 - a) die Aktivmitglieder
 - b) die Ehrenmitglieder
 - c) der Vorstand
- 13.8 Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- 13.9 Geschäfte der GV:
 - 13.9.1 Begrüssung und Feststellung der Stimmberechtigten
 - 13.9.2 Wahl der Stimmenzähler
 - 13.9.3 Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - 13.9.4 Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - 13.9.5 Genehmigung der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
 - 13.9.6 Bericht des Uniformenverwalters
 - 13.9.7 Bericht des Material- und Instrumentenverwalters



Stadtjugendmusik Schlieren

- 13.9.8 Bericht der Musikkommission
- 13.9.9 Décharge Erteilung des Vorstandes, der Kommissionen und der übrigen Funktionäre
- 13.9.10 Mutationen
- 13.9.11 Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - c) des Dirigenten
 - d) der Musikkommission
 - e) der übrigen Vereinsfunktionäre
- 13.9.12 Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- 13.9.13 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 13.9.14 Genehmigung des Budgets
- 13.9.15 Ehrungen
- 13.9.16 Verschiedenes

Artikel 14 Ausserordentliche Generalversammlung

- 14.1 Eine ausserordentliche GV findet statt wenn:
 - a) der Vorstand dies für nötig erachtet
 - b) ein Drittel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt
- 14.2 Die verlangte Versammlung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

Artikel 15 Vorstand

- 15.1 Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und wahrt die Interessen der SJMS. Er prüft als Instanz alle wichtigen Vereinsangelegenheiten und stellt dem Verein entsprechende Anträge.
- 15.2 Der Vorstand ist ferner verantwortlich für die Anstellung des Dirigenten und der Musiklehrer auf Antrag der Musikkommission.
- 15.3 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident und die übrigen Mitglieder werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 15.4 Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
- 15.5 Funktionen:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Kassier
 - d) Aktuar
 - e) Uniformenverwalter
 - f) Material- und Instrumentenverwalter
 - g) Obmann der Musikkommission
 - h) Beisitzer
- 15.6 Der Vorstand versammelt sich jeweils auf Einladung des Präsidenten, jedoch mindestens einmal pro Quartal.
- 15.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 15.8 Vorstandsbeschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst; bei einer Pattsituation entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- 15.9 Aufgaben des Präsidenten:
 - 15.9.1 Er leitet die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen und erstellt in Absprache mit dem Dirigenten rechtzeitig das Jahresprogramm.
 - 15.9.2 Er überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
 - 15.9.3 Er vertritt den Verein nach aussen und führt für denselben die rechtsverbindliche Einzelunterschrift.



Stadtjugendmusik Schlieren

- 15.9.4 Er ist zuständig für alle neu eingehenden Geschäfte.
- 15.9.5 Er erstellt zuhanden der GV einen Jahresbericht.
- 15.9.6 Er verwaltet das Archiv.
- 15.10 Aufgaben des Vizepräsidenten:
 - 15.10.1 Er übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten. Er unterstützt ihn bei seiner Arbeit.
- 15.11 Aufgaben des Kassiers:
 - 15.11.1 Er verwaltet die Finanzen.
 - 15.11.2 Er besorgt das Rechnungswesen und führt den gesamten Zahlungsverkehr mit Einzelunterschrift.
 - 15.11.3 Er ist für die ihm anvertrauten Gelder haftbar und hat diese nach Möglichkeit Zins tragend anzulegen.
 - 15.11.4 Er erstellt den Abschluss der Jahresrechnung jeweils auf den 31. Dezember.
 - 15.11.5 Er erstellt zusammen mit dem Vorstand das Budget zuhanden der GV.
 - 15.11.6 Er legt spätestens 30 Tage vor der GV die Jahresrechnung den Revisoren zur Prüfung vor.
 - 15.11.7 Er ist zuständig für alle Sachversicherungsangelegenheiten des Vereins.
 - 15.11.8 Er ist verantwortlich für die Zahlungskontrolle der Mitgliederbeiträge von Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern.
 - 15.11.9 Er führt je ein Verzeichnis der Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und Gönnern.
- 15.12 Aufgaben des Aktuars:
 - 15.12.1 Der Aktuar führt über sämtliche Sitzungen Protokoll.
 - 15.12.2 Er erledigt den schriftlichen Verkehr nach Weisung des Präsidenten.
 - 15.12.3 Er führt an der GV die Präsenzkontrolle.
- 15.13 Aufgaben des Uniformenverwalters:
 - 15.13.1 Er ist zuständig für sämtliche Uniformen.
 - 15.13.2 Er führt ein Inventar über die abgegebenen und eingelagerten Uniformbestandteile.
 - 15.13.3 Er führt zweimal pro Jahr eine Kontrolle der abgegebenen Uniformen auf richtige Passform und gute Pflege durch.
 - 15.13.4 Er erstattet der GV Bericht über den Stand der Uniformen.
- 15.14 Aufgaben des Material- und Instrumentenverwalters:
 - 15.14.1 Er ist zuständig für sämtliche Instrumente und übriges Inventar.
 - 15.14.2 Er beantragt und überwacht die notwendigen Reparaturen am gesamten Inventar.
 - 15.14.3 Er erstattet der GV Bericht über den Stand des Inventars.
- 15.15 Übrige Aufgaben:
 - 15.15.1 Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass für alle Musikproben, musikalischen Anlässe und Versammlungen eine Präsenzkontrolle durchgeführt wird.
 - 15.15.2 Organisation der Anlässe
 - 15.15.3 Transport des notwendigen Materials bei auswärtigen Anlässen
 - 15.15.4 Organisation von nicht musikalischen Anlässen wie Papiersammlungen etc.
 - 15.15.5 Der Vorstand bemüht sich aktiv um neue Mitglieder (Aktiv, Passiv, Gönnern).
 - 15.15.6 Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Protokolle und weitere erhaltenswürdige Akten und Gegenstände archiviert werden.



Stadtjugendmusik Schlieren

- Artikel 16 Musikkommission**
- 16.1 Zusammensetzung
a) Obmann
b) Dirigent
c) Drei weitere Mitglieder, wovon mindestens eines aus dem Korps
- 16.2 Wahl
a) Der Obmann und die weiteren Mitglieder werden von der GV gewählt.
b) Der Dirigent ist von Amtes wegen Mitglied der Musikkommission.
- 16.3 Aufgaben
a) Rechtzeitiges Aufstellen der Konzertprogramme, Probenpläne und Repertoirelisten für alle Konzerte und musikalischen Auftritte
b) Kontrolle und Bereitstellung der benötigten Musikalien, insbesondere des Notenmaterials
c) Suchen und Vorschlagen von neuen Musiklehrern zuhanden des Vorstandes
d) Überwachung der Qualität und der Organisation des Musikunterrichtes
e) Kontrolliert die Präsenz der Schüler und Lehrer im Musikunterricht
f) Verantwortlich für die Verfügbarkeit der Übungslokale
g) Organisiert nötigenfalls den Zuzug von Aushilfen
h) Erstellt einen Bericht zuhanden der GV
- 16.4 Obmann
a) Er leitet die Sitzungen der Musikkommission
b) Er ist verantwortlich für die Umsetzung der von der Musikkommission gefassten Beschlüsse.
c) Er ist Mitglied des Vorstands und orientiert dort über die Tätigkeit der Musikkommission.
- 16.5 Bibliothekar
a) Die Musikkommission wählt eines ihrer Mitglieder zum Bibliothekar.
b) Er verwaltet das Notenmaterial und führt darüber ein Verzeichnis.
c) Er ist zuständig für die Abgabe und das Einsammeln des von der Musikkommission bestimmten Notenmaterials.
- Artikel 17 Dirigent**
- 17.1 Für die musikalische Leitung wählt die GV einen Dirigenten.
17.2 Das Anstellungsverhältnis sowie Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag geregelt.
17.3 Er leitet die Musikproben und musikalischen Anlässe. Er sorgt im Verhinderungsfall rechtzeitig für Ersatz.
17.4 Er ist für die terminliche Vorbereitung von Konzerten verantwortlich.
17.5 Er kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, wobei er kein Stimmrecht hat.
17.6 Er ist Mitglied der Musikkommission.
- Artikel 18 Musiklehrer**
- 18.1 Für den musikalischen Unterricht werden Musiklehrer auf Vorschlag der Musikkommission durch den Vorstand angestellt.
18.2 Das Anstellungsverhältnis sowie Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag geregelt.
18.3 Sie organisieren und leiten die Musikstunden für die zugewiesenen Schüler. Sie sorgen im Verhinderungsfall rechtzeitig für Ersatz.
18.4 Sie führen eine Präsenzliste ihrer Schüler.



Stadtjugendmusik Schlieren

Artikel 19 Übrige Vereinsfunktionäre

- 19.1 Rechnungsrevisoren
 - 19.1.1 Die GV wählt zwei vom Vorstand unabhängige Rechnungsrevisoren.
 - 19.1.2 Sie haben den Zahlungsverkehr sowie die Jahresrechnung formell und materiell zu prüfen und sich vom Vorhandensein der ausgewiesenen Finanzen zu überzeugen.
 - 19.1.3 Sie sind jederzeit berechtigt Einblick in die Bücher und Protokolle zu nehmen.
 - 19.1.4 Sie haben der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
- 19.2 Spielführer
 - 19.2.1 An der ersten Probe im neuen Kalenderjahr wählen die Korpsmitglieder einen Spielführer und dessen Stellvertreter. Beide müssen volljährig sein.
 - 19.2.2 Nach Ablauf einer dreimonatigen Probezeit werden sie vom Vorstand bestätigt.
 - 19.2.3 Er vertritt die Anliegen der Aktiven gegenüber dem Vorstand und umgekehrt.
 - 19.2.4 Er fördert die Gemeinschaft und hilft Konflikte zu verhindern.
 - 19.2.5 Er nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- 19.3 Fähnrich
 - 19.3.1 Er begleitet das Korps mit der Vereinsfahne, bei offiziellen Anlässen in der Uniform.
 - 19.3.2 Er wird vom Vorstand aufgeboten.
 - 19.3.3 Seine Ansprechperson ist der Vorstand.

Artikel 20 Wahlen und Abstimmungen

- 20.1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr.
- 20.2 Sofern durch ein Mitglied verlangt, muss die Versammlung angefragt werden, ob eine Abstimmung geheim oder offen stattfinden soll. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn sich ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.
- 20.3 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident einen Stichentscheid.

V Finanzen

Artikel 21 Mittel und Einnahmen

- 21.1 Vereinsvermögen und Zinserträge. Zum Vereinsvermögen gehört auch das gesamte Inventar.
- 21.2 Subventionen der Stadt Schlieren sowie Erträge von Konzerten, Sponsoring und sonstigen vom Verein durchgeführten Aktivitäten.
- 21.3 Beiträge der Aktivmitglieder. Diese werden jährlich durch die GV festgelegt und setzen sich zusammen aus drei Teilen:
 - a) Gebühr für die Musikstunden
 - b) Gebühr für die Instrumentenmiete
 - c) Gebühr für allgemeine Aufwände des Korps
- 21.4 Jahresbeiträge der Passivmitglieder und Gönner
- 21.5 Freiwillige Spenden



Stadtjugendmusik Schlieren

Artikel 22 Ausgaben

- 22.1 Entschädigungen für Dirigent und Musiklehrer
- 22.2 Anschaffung von Instrumenten, Musikalien, Materialien und Uniformen
- 22.3 Reparaturkosten von Instrumenten und Materialien
- 22.4 Verwaltungskosten
- 22.5 Beiträge an die Verbände und an die SUIZA
- 22.6 Diverse Ausgaben

Artikel 23 Kompetenzen

- 23.1 Die Finanzkompetenz beträgt:
 - a) Für den Präsidenten: Fr. 1'000.– pro Fall, maximal Fr. 5'000.– pro Vereinsjahr für nicht budgetierte Anschaffungen.
 - b) Für den Vorstand: Im Rahmen des durch Präsident und Kassier erstellten Budgets, welches von der GV genehmigt wurde.

Artikel 24 Haftung

- 24.1 Für alle Verbindlichkeiten der SJMS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI Statutenrevision

Artikel 25 Revision

- 25.1 Teil- oder Totalrevision der Statuten können an einer GV oder ausserordentlichen GV entschieden werden. Bei der Abstimmung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- 25.2 Anträge auf Teil- oder Totalrevision der Statuten können bis spätestens acht Wochen vor der GV an den Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

VII Auflösung des Vereins

Artikel 26 Auflösung

- 26.1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen GV erfolgen. Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Viertel aller Aktivmitglieder anwesend sein. Die Auflösung muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 26.2 Genügt die Präsenz der GV nicht, so ist nach spätestens sechs Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss hat auch in diesem Fall mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu erfolgen.
- 26.3 Allfällig vorhandene Aktiven gehen nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten treuhänderisch an die Stadt Schlieren über mit der Auflage, diese bei einer möglichen Neugründung eines Nachfolgevereins diesem mit gleichem Zweck zu übergeben.



Stadtjugendmusik Schlieren

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27 Inkraftsetzung

27.1 Diese Statuten treten sofort nach deren Annahme durch die GV in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 5. Februar 1983 sowie alle nachträglichen Revisionen.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 10. Februar 2006 in Schlieren.

Stadtjugendmusik Schlieren

Die Präsidentin:

Ruth Haunsperger

Die Aktuarin:

Manuela Stiefel